



Federführung: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt
Beteiligte/r: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

2011/0013
öffentlich

Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung

Antrag der FWG-Fraktion vom 22.07.2010

Beratungsfolge:

01.03.2011 Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Entscheidung
Umwelt- und Klimaschutz

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, die bislang im Rahmen der Straßenbeleuchtung vorgesehenen Maßnahmen zur Energieeinsparung weiter zu verfolgen. Im Sinne des Maßnahmenplanes Klima 2020 sollen weitere Optimierungsmaßnahmen gemeinsam mit der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG entwickelt werden. Eine Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung soll zurzeit nicht weiter verfolgt werden.

Kosten/Folgekosten

Durch das vorgeschlagene Verfahren entstehen derzeit keine zusätzlichen Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich nicht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Stadt Beckum nimmt die Straßenbeleuchtung als Selbstverwaltungsaufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge wahr. Soweit die Straßenbeleuchtung zur Abwehr von Gefahren dient, unterfällt sie als Beleuchtungspflicht der Verkehrssicherungspflicht.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 22. Juli 2010 hat die FWG-Fraktion den als Anlage 1 zur Vorlage beigelegten Antrag bei der Verwaltung eingereicht. Der Antrag beschäftigt sich mit etwaigen Einsparmöglichkeiten im Bereich der Straßenbeleuchtung durch Nachtabschaltungen. Der Antrag konzentriert sich dabei auf

- Nachtabschaltungen in Gewerbegebieten, z.B. täglich von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr und
- Nachabschaltungen im gesamten Stadtgebiet, z.B. von 1:00 Uhr bis 3:30 Uhr, ausgenommen in den Nächten von Freitag auf Samstag, Samstag auf Sonntag und vor gesetzlichen Feiertagen.

Die FWG-Fraktion bittet um Prüfung der technischen Möglichkeiten, der Einsparpotentiale und etwaiger rechtlicher oder tatsächlicher Hinderungsgründe.

1. Allgemeiner Sachstand zu Energieeinsparmaßnahmen

Die Stadt Beckum ist Träger der allgemeinen Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt in Kooperation mit der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (EVB) auf der Grundlage des Straßenbeleuchtungsvertrages. Mit diesem Vertrag hat die Stadt Beckum die Erstellung und Änderung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Straßenbeleuchtungsanlage der EVB übertragen. Die Beleuchtungsanlage verbleibt dabei im Eigentum der EVB. Die Kosten für die

Herstellung und Änderung der Anlage sowie die entstehenden Stromkosten trägt die Stadt.

Die Straßenbeleuchtung erfolgt nach der Vereinbarung mit der EVB ganzjährig. Zum Stichtag 31.12.2010 waren insgesamt 3.822 Leuchtkörper im Stadtgebiet aufgestellt mit einem jährlichen Stromverbrauch von 1.065.489 Kilowattstunden (kWh). Dies entspricht Stromkosten von 185.515,53 €. Im Jahre 1994 betrug der Stromverbrauch 1.094.185 kWh, allerdings bei nur 3.151 Leuchtstellen. Die im Laufe der Zeit eingetretene Erhöhung der Anzahl der Leuchtstellen ist auf die Erschließung neuer Baugebiete sowie auf das Bedürfnis nach zusätzlicher Beleuchtung an besonderen Stellen (z.B. Radwege Beckum-Roland und Beckum-Neubeckum; Friedhof Elisabethstraße) zurückzuführen. Dass im Verhältnis zur Anzahl der Leuchtstellen der Stromverbrauch dennoch gesenkt werden konnte, ist auf eine Reduzierung der Leuchtmittel in den Leuchtkörpern von zwei auf ein Leuchtmittel ab dem Jahr 1995 zurückzuführen. Soweit die Leuchtmittel reduziert worden sind, ist dadurch eine früher durchgeführte Nachtabsenkung (Ausschalten eines von zwei Leuchtmitteln in einem Leuchtkörper zur Nachtzeit) ersetzt worden.

Seit 2010 werden ferner weitere Einsparungen dadurch erzielt, dass die vorhandenen Quecksilberdampf-Hochdrucklampen (HQL) gegen die energiesparenderen Natriumdampf-Hochdrucklampen (HST) nach und nach ausgetauscht werden. Damit wird die Wattleistung von 125 Watt bei einer HQL auf 70 Watt bei einer HST und 250 Watt bei einer HQL auf 100 Watt bei einer HST reduziert. Im Jahre 2010 sind 100 Leuchten auf diese Weise umgerüstet worden. Bis 2013 ist die vollständige Umrüstung der HQL mit jährlich 100 Leuchten vorgesehen.

Für die Zukunft zeichnet sich die Möglichkeit der Beleuchtung durch LED (Light-Emitting-Diode)-Lampen ab. Durch den Einsatz der LED-Technik könnten in der Zukunft die Stromkosten stark gesenkt werden. Allerdings ist diese Technologie zurzeit bei den Investitionskosten noch zu teuer und technisch nicht weit genug ausgereift. Gemeinsam verfolgen Verwaltung und EVB die daraus resultierenden Möglichkeiten weiter. Probeweise werden von der EVB schon zwei LED-Leuchten am Ostwall betrieben.

2. Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA) aus 2009

Die GPA hat während der überörtlichen Prüfung der Stadt Beckum im Jahre 2009 als Bestandteil der Infrastruktur auch die Straßenbeleuchtung für die Jahre 2004 – 2007 geprüft. Dabei wurde die Entwicklung sowohl der Unterhaltungs- als auch der Energiekosten als sehr positiv eingestuft. Während die Stadt Beckum im Bereich der Unterhaltungsausgaben im interkommunalen Vergleich sogar den Benchmark darstellt, ist im Bereich der Energieausgaben lediglich die Empfehlung ausgesprochen worden, den damals bereits vorgesehenen Austausch der HQL gegen die HST zur Reduzierung der Energiekosten zu forcieren.

3. FWG-Antrag

Die von der FWG in ihrem Antrag aufgeworfenen Fragen wurden auch unter Einbeziehung der EVB geprüft. Eine Übersicht zu den erforderlichen Maßnahmen, deren Kosten und den daraus resultierenden Einsparungsmöglichkeiten ist der Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Die Fragen werden im Einzelnen wie folgt beantwortet:

Frage 1: Wo ist eine Nachtabstaltung aufgrund der aktuellen technischen Gegebenheiten sofort realisierbar?

Eine unmittelbare Nachtabstaltung ist laut Auskunft der EVB aufgrund der technischen Gegebenheiten an keiner Stelle im Stadtgebiet möglich.

Frage 2: Wo müssten die technischen Voraussetzungen erst einmal hergestellt werden und welcher Finanz-/Zeitbedarf ist dazu erforderlich?

Die technischen Voraussetzungen müssten im gesamten Stadtgebiet geschaffen werden. Je nach Umfang (nur Gewerbegebiete und Radwege, oder im gesamten Stadtgebiet) ist von einem Zeitraum für die technische Umsetzung von ca. zwei Jahren auszugehen.

Der Finanzbedarf allein für die Gewerbegebiete und die beiden Radwege von Beckum nach Roland und von Beckum nach Neubeckum beläuft sich auf rund 33.000 €. Die Abstaltung wäre unter anderem durch den zusätzlichen Einbau eines Dämmerungskasten-Gerätes in der Zeit von 23:00 Uhr (aus) und 4:30 Uhr (ein) möglich.

Dagegen lässt sich der technische und finanzielle Aufwand bei einer Umsetzung im übrigen Stadtgebiet nicht ohne Weiteres beziffern.

Hierzu müsste zunächst festgelegt werden, in welchen Bereichen eine Nachtabstaltung erfolgen soll bzw. an welchen Straßen und Plätzen weiterhin eine Beleuchtung aufrecht erhalten bleiben soll. Erst dann kann ermittelt werden, wo genau, welche technischen Änderungen erforderlich wären. Die Festlegung der betroffenen Bereiche müsste auch unter Berücksichtigung der Präsentation des Stadtbildes und des subjektiven Sicherheitsbedürfnisses erfolgen. Soweit eine Beleuchtungspflicht besteht, ist aber in erster Linie der Aspekt der objektiven Gefahrenabwehr bzw. der Verkehrssicherungspflicht zwingend zu beachten.

Frage 3: Welche Einsparpotentiale würden sich ergeben?

Den genannten Kosten für eine Nachtabstaltung in den Gewerbegebieten und an den beiden Radwegen würde eine Reduzierung des jährlichen Stromverbrauchs von 16.266 kWh gegenüberstehen. Auf der Grundlage der Preise von 2009 hat die EVB eine Kostenersparnis von 2.043 € pro Jahr ermittelt. Die Investitionen könnten sich damit erst nach 16 Jahren amortisiert haben.

Zu den Einsparungsmöglichkeiten im Hinblick auf das übrige Stadtgebiet kann aus den dargestellten Gründen derzeit keine abschließende Aussage getroffen werden. Die Potentiale dürften aber in einer ähnlichen Größenordnung wie bei den Gewerbegebieten und den Radwegen liegen.

Frage 4: Gibt es rechtliche Hinderungsgründe in der Umsetzung?

Soweit die Stadt Beckum aus Gründen der Gefahrenabwehr bzw. der Verkehrssicherungspflicht eine Beleuchtungspflicht trifft, darf eine Nachtabstaltung nicht erfolgen. Eine Verpflichtung in diesem Sinne würde bestehen, soweit sich eine Gefahrenlage aus dem baulichen Zustand der Straße oder aus einem Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer ergeben würde, das der Anlage und der Beschaffenheit der Straße zuzurechnen ist. Das wäre z.B. an gefährlichen Kurven, Kreuzungen, Baustellen, Straßenverengungen, Verkehrsinseln und Fußgängerüberwegen der Fall.

Frage 5: Wo ist ggf. eine durchgängige Ausleuchtung erforderlich?

Aus rechtlichen Gründen ist eine durchgängige Ausleuchtung in den oben genannten Bereichen erforderlich. Welche Bereiche das konkret sind, müsste im Einzelnen nachgeprüft und aufgelistet werden. Für die übrigen Bereiche besteht Handlungsspielraum.

4. Stellungnahme

Aus Sicht der Verwaltung sollte eine Nachtabstaltung der Straßenbeleuchtung weder in den Gewerbegebieten noch an den Verbindungsradwegen oder im übrigen Stadtgebiet erfolgen. Die wirtschaftlichen Vorteile einer solchen Maßnahme stellen sich nicht so dar, dass die Nachteile in Kauf genommen werden sollten.

Aus Sicht der Verwaltung ist der für die Gewerbegebiete und die Radwege ermittelte Zeitraum von 16 Jahren, innerhalb dessen sich die Investitionen amortisieren könnten, zu lang. Aufgrund der rasanten technischen Entwicklung in diesem Bereich ist davon auszugehen, dass sich weitere Möglichkeiten zur Energieeinsparung in kürzerer Zeit (z.B. durch die neue LED-Technik) ergeben werden. Ob dann die getätigten Investitionen für eine Nachtabstaltung überhaupt noch sinnvoll wären, ist zurzeit unklar.

Ferner wäre eine Nachtabstaltung nach Einschätzung der Verwaltung sowohl für die öffentliche Sicherheit als auch für das subjektive Sicherheitsempfinden des Einzelnen sehr von Nachteil. Der Fachdienst Recht und Ordnung hat in der Vergangenheit unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit der Bevölkerung im Stadtgebiet zu erhöhen. Erwähnenswert ist beispielhaft die Entscheidung, die soziale Kontrolle zu den Nachtstunden insbesondere durch die Präsenz von Taxifahrern im Bereich des Marktes zu gewährleisten bzw. zu erhöhen. Solche und ähnliche Maßnahmen dienen auch der subjektiven Sicherheit. Ohne die zivilisatorische Errungenschaft einer nächtlichen Straßenbeleuchtung würde dieses Ziel jedoch in nicht unerheblicher Weise in Frage gestellt. Es handelt sich letztlich auch um eine gebotene Präventivmaßnahme, wobei die Wochentage dabei keinen Differenzierungsgrund darstellen. Auch außerhalb von Wochenenden und Feiertagen sollte eine ausreichende Ausleuchtung der von Passanten üblicherweise genutzten Bereiche während der Nachtstunden gewährleistet sein. Eine Nachtabstaltung in den Gewerbegebieten wird ebenfalls kritisch gesehen. Es ist zu befürchten, dass durch eine flächendeckende Abschaltung über einen Zeitraum von sechs Stunden der Ausdehnung von Kriminalität, insbesondere von Eigentumsdelikten, Vorschub geleistet wird. Die polizeiliche Verfolgung etwaiger Täter würde ohne entsprechende Straßenbeleuchtung ebenfalls erschwert.

Schließlich sind noch die Auswirkungen auf Tourismus, Wirtschaft und Kultur zu betrachten. Ein abgedunkeltes Stadtbild – insbesondere in der Innenstadt – wirkt auf Besucher nicht gerade freundlich oder einladend. Auch in der Woche finden zahlreiche Aktivitäten oder Veranstaltungen statt, die eine Nachtabstaltung nicht zulassen.

Insgesamt schlägt die Verwaltung vor, die bereits begonnen Maßnahmen zur Energieeinsparung bei der Straßenbeleuchtung weiter zu verfolgen und ferner weitere Optimierungsmaßnahmen gemeinsam mit der EVB zu entwickeln. Dies erfolgt auch als Maßnahme im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes. Hierzu wird ergänzend auf den Bericht zum Maßnahmenplan Klima 2020 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz in der Sitzung am 08.02.2011 verwiesen (vgl. Anlage 1 zur Vorlage 2011/0009). Eine Nachtabstaltung der Straßenbeleuchtung sollte aus Sicht der Verwaltung zurzeit nicht weiter verfolgt werden.

Anlage/n:

1. Antrag der FWG-Fraktion vom 22. Juli 2010
2. Maßnahmen- und Kostenaufstellung